

Information zur Durchführung der Unfallfürsorge nach §§ 30 ff BeamtVG

Unfälle, die in Ausübung oder infolge des Dienstes eingetreten sind und die einen Körperschaden zur Folge haben, sind ungeachtet der Schwere des Unfalls umgehend, zumindest aber innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Jahren, bei Sachschäden von drei Monaten dem Dienstvorgesetzten (§ 3 Abs. 2 Thüringer Beamtengesetz) zu melden. Der Dienstvorgesetzte hat den Unfall gem. § 45 Abs. 3 BeamtVG sofort zu untersuchen.

Um ein zügiges Untersuchungsverfahren zu gewährleisten und Rückfragen weitestgehend zu vermeiden, sind für die Meldung von Unfällen ausschließlich die aktualisierten, im Intranet und Internet abrufbaren Vordrucke der Thüringer Landesfinanzdirektion -Zentrale Gehaltsstelle- zu verwenden.

Der Unfallmeldung ist grundsätzlich das „Beiblatt zur Unfallmeldung“ und evtl. ein zusätzlicher schriftlicher Befundbericht des behandelnden Arztes als Nachweis des erlittenen Körperschadens in einem verschlossenen Umschlag beizufügen. Die bloße Mitteilung des Verletzten über eingetretene Beschwerden reicht für die Anerkennung des Dienstunfalls nicht aus.

Erst später erkennbare Unfallfolgen sind innerhalb einer Ausschlussfrist von 10 Jahren, jedoch innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntwerden, zu melden (§ 45 Abs. 2 BeamtVG).

Dies gilt nicht für die Verschlimmerung anerkannter Unfallfolgen. Hierfür besteht keine Ausschlussfrist.

Wenn die Thüringer Landesfinanzdirektion – Zentrale Gehaltsstelle – (LFD-ZG) Referat B 9 den Unfall als Dienstunfall anerkennt, haben Sie Anspruch auf Unfallfürsorge.

Bitte beachten Sie diesbezüglich folgende Hinweise:

1. Die/Der verletzte Beamtin/Beamte und ihre/seine Hinterbliebenen haben aus Anlass des Dienstunfalls nur die in §§ 30 - 43 BeamtVG geregelten Ansprüche.
Die Unfallfürsorge umfasst
 - **Erstattung von Sachschäden und besonderen Aufwendungen** (§ 32 BeamtVG),
 - **Heilverfahren** (§§ 33, 34 BeamtVG i. V. m. der Heilverfahrensordnung vom 25.04.1979, BGBl. I S.502), geändert durch Verordnung vom 08.08.2002, BGBl. I S.3177,
 - **Unfallausgleich** (§ 35 BeamtVG),
 - **Unfallruhegehalt oder Unterhaltsbeitrag** (§§ 36 - 38 BeamtVG),
 - **Unfall-Hinterbliebenenversorgung** (§§ 39 - 42 BeamtVG),
 - **einmalige Unfallentschädigung**
2. Anträge auf Sachschadensersatz sind innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach dem Unfall zu stellen. Sofern diese Frist versäumt wird, kann keine Erstattung des Sachschadens erfolgen.
3. Der Anspruch der/des durch Dienstunfall Verletzten wird dadurch erfüllt, dass ihr/ihm die notwendigen und angemessenen Kosten erstattet werden (§ 1 HeilvFV).

Die/Der Verletzte ist verpflichtet, sich nach Weisung der Dienstbehörde ärztlich untersuchen, wenn ein von der Dienstbehörde bestimmter Arzt dies für erforderlich hält, auch beobachten zu lassen (§ 2 HeilvFV).

Sie/Er muss sich einer Krankenhausbehandlung oder Heilanstaltspflege unterziehen, wenn diese zur Sicherung des Heilerfolges nach ärztlichem Gutachten erforderlich ist (§ 33 Abs. 2 BeamtVG).

4. Die Kosten für eine Heilbehandlung werden in der Regel nach deren Abschluss erstattet.
Auf Antrag können Vorschüsse oder Abschlagszahlungen (ggf. auch vor Anerkennung des Unfalles als Dienstunfall) gewährt werden (§ 11 HeilvFV). Sofern der Unfall noch nicht als Dienstunfall anerkannt worden ist, kann eine Abschlagszahlung nur dann erfolgen, wenn der Unfall aller Wahrscheinlichkeit nach als Dienstunfall anerkannt wird. Die entstandenen Heilbehandlungskosten sind durch Vorlage der Originalrechnungen geltend zu machen. Rechnungen, die neben den unfallbedingten Heilbehandlungskosten weitere Kosten enthalten, sind nach den jeweiligen Kosten trennen zu lassen.
Der Ersatz der Heilbehandlungskosten richtet sich nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ). Mehrkosten, die durch besondere Vereinbarung gem. § 2 GOÄ entstehen, können nicht erstattet werden. Die/Der Beamtin/Beamte ist grundsätzlich verpflichtet, die Rechnungen selber zu begleichen. Nur in besonders begründeten Ausnahmefällen kann eine Erstattung an den Rechnungssteller erfolgen.
5. Die/Der Verletzte hat der LFD-ZG den Beginn einer Krankenhausbehandlung unverzüglich anzuzeigen. Hat diese auf Grund eines ärztlichen Gutachtens entschieden, dass die Krankenhausbehandlung nicht notwendig ist, werden die Kosten nur bis zum Ablauf des auf den Tag der Zustellung der Entscheidung folgenden Tages

erstattet (§ 4 Abs. 1 HeilvFV). Die Kosten für Einbettzimmer werden nur erstattet, wenn die Unterbringung im Einbettzimmer medizinisch erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 4 Abs. 4 HeilvFV bei einem Aufenthalt in einer Privatklinik (Kliniken, die die Bundespflegesatzverordnung bzw. das Krankenhausentgeltgesetz nicht anwenden) die Aufwendungen nur bis zur Höhe der Kosten, die bei einer Behandlung in der nächstgelegenen öffentlichen Klinik der Maximalversorgung entstanden wären, erstattet werden.

Nur wenn der Aufenthalt in einer Privatklinik aus medizinischen Gründen geboten ist, weil die Behandlung in einem anderen Krankenhaus nicht durchgeführt werden kann (Behandlung in einer Spezialklinik), sind die weitergehenden Kosten notwendig im Sinne von § 1 Abs. 1 HeilvFV und damit erstattungsfähig.

6. Die Kosten für einen Aufenthalt in einem Kurkrankenhaus oder Sanatorium oder für eine Heilkur werden nur erstattet, wenn die LFD-ZG diese Maßnahme vor Beginn genehmigt hat (§ 6 Abs. 1 HeilvFV). Zeit, Ort und Dauer einer solchen Maßnahme bestimmt die LFD-ZG auf Grund eines (amts-) ärztlichen Gutachtens. Der begutachtende Arzt wird von der LFD-ZG bestimmt (§ 6 Abs. 2 HeilvFV).
7. Auslagen für Hilfsmittel (Körperersatzstücke, orthopädische und andere Hilfsmittel), soweit sie 600,- EURO übersteigen, werden grundsätzlich nur erstattet, wenn die LFD-ZG der Anschaffung vorher zugestimmt hat. In Ausnahmefällen ist eine ärztliche Dringlichkeitsbescheinigung vorzulegen (§ 7 HeilvFV).
8. Für die physiotherapeutischen Heilbehandlungskosten werden die jeweils geltenden Bestimmungen des Beihilferechts angewendet. Die für die Heilbehandlung beihilfefähigen Aufwendungen sind Höchstbeträge. Diese Höchstbeträge sind z. B. pro Heilbehandlung:
 - Massage = 13,80 EURO
 - Krankengymnastik = 19,50 EURO
 - Fangopackungen = 11,80 EURO
 - Ultraschall = 6,20 EURO
 - manuelle Lymphdrainage = 19,50 EURO

Höhere Kosten können grundsätzlich nicht erstattet werden.

9. Die/Der Verletzte ist verpflichtet, vor Antritt einer vom Arzt verordneten erweiterten ambulanten Physiotherapie (EAP), medizinische Trainingstherapie (MTT) oder stationären Reha-Maßnahme diese unverzüglich bei der LFD-ZG anzumelden bzw. genehmigen zu lassen. Hat diese die entsprechende Behandlung vor Antritt genehmigt, werden die Kosten übernommen.
10. Fahrten zur Heilbehandlung werden, soweit die Kosten hierfür notwendig und angemessen sind, nach den reisekostenrechtlichen Vorschriften erstattet (§ 8 HeilvFV).
11. Unfallausgleich wird gewährt, wenn die/der Verletzte wegen der Dienstunfallfolgen länger als sechs Monate wesentlich in ihrer/seiner Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt ist. Die Minderung der Erwerbsfähigkeit muss mindestens 25 v. H. betragen und ausschließlich Folge des Dienstunfalls sein. Der Anspruch verjährt gemäß § 195 BGB nach drei Jahren. Sind z. B. zwischen Dienstunfall und Antragstellung 10 Jahre verstrichen, kann der Unfallausgleich für drei Jahre ab Antragstellung nachgezahlt werden, soweit für diesen Zeitraum die gesetzlich geforderte Minderung der Erwerbstätigkeit besteht. Der Unfallausgleich wird in Höhe der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) geleistet.
12. Steht ihr/ihm infolge des Dienstunfalls ein gesetzlicher Schadensersatzanspruch gegen Dritte zu, so geht dieser Anspruch gem. § 61 ThürBG insoweit auf den Freistaat Thüringen über, wie er
 - während einer auf der Körperverletzung beruhenden Dienstunfähigkeit zur Gewährung von Dienstbezügen oder
 - infolge der Körperverletzung zur Gewährung von Versorgungsbezügen oder anderer Leistungen im Rahmen der Dienstunfallfürsorge verpflichtet ist.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass der Beamte/die Beamtin nicht berechtigt ist, im Rahmen des auf den Freistaat Thüringen übergegangenen Schadensersatzanspruches mit Dritten Vereinbarungen zu treffen! Der privatrechtliche Anspruch auf Schmerzensgeld wird hiervon nicht betroffen.

13. Zuständige Dienstbehörde im Sinne der Ausführungen zu 1. - 11. ist die

Thüringer Landesfinanzdirektion - Zentrale Gehaltsstelle -
Referat: B 9
Dienstgebäude: Leipziger Straße 71, 99085 Erfurt
Postanschrift: Postfach 90 04 51, 99107 Erfurt.

Bei Polizeibeamten sind Originalbelege sowie Anträge auf Genehmigung von Hilfsmitteln, Kuren, Heilkuren etc. über den Polizeiärztlichen Dienst einzureichen.